

**DEPARTEMENT  
FINANZEN UND RESSOURCEN**

**EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME**

*Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.*

---

**Details**

Name der eAnhörung	Steuergesetzrevision 'Nachvollzug Bundesrecht'; Steuergesetz; Änderung
PDF-Dokument generiert am	30.08.2023 13:08
Stellungnahme von:	SVP Aargau

## **FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG**

### **Steuergesetzrevision 'Nachvollzug Bundesrecht'; Steuergesetz; Änderung**

#### **Anhörungsdauer**

Die Anhörung dauert vom 30. Mai 2023 bis 31. August 2023.

#### **Inhalt**

Die Vorlage Steuergesetzrevision 'Nachvollzug Bundesrecht' sieht Anpassungen des kantonalen Steuergesetzes aufgrund von Änderungen in Bundesgesetzen und neuen Gerichtsurteilen vor. Zudem erfolgen Bereinigungen. Weiter wird eine gesetzliche Grundlage für die bereits bestehende Praxis geschaffen, dass gewisse Nachsteuerverfahren von den Gemeindesteuerämtern durchgeführt werden. Und als letzter Punkt wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, dass die Leistungsabrechnungen von den Arbeitslosenkassen direkt an die Steuerbehörden übermittelt werden.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen).

#### **Auskunftsperson**

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

#### **KANTON AARGAU**

Departement Finanzen und Ressourcen

Christoph Ammann

Leiter Geschäftsbereich Recht

Kantonales Steueramt

062 835 25 44

[christoph.ammann@ag.ch](mailto:christoph.ammann@ag.ch)

## Angaben zu Ihrer Stellungnahme

### Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

### Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	SVP Aargau
E-Mail	info@svp-ag.ch

### Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

*Bitte notieren*

Vorname	Andy
Nachname	Steinacher
E-Mail	andy.steinacher@bluewin.ch

## Fragen zur Anhörungsvorlage

### Frage 1: Umsetzung Bundesgesetzgebung

Das für die Kantone verbindliche Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz; StHG) wurde in Teilen geändert oder revidiert. Dadurch werden Anpassungen im kantonalen Steuergesetz notwendig.

*Siehe dazu Kapitel 3 des Anhörungsberichts.*

#### **Befürworten Sie den Nachvollzug des für die Kantone zwingend umzusetzenden Bundesgesetzes?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 1

Bei der Revision werden die Benachteiligungen der Leibrenten Bezüger aufgehoben, sowie die Digitalisierung im Steuerwesen vorangetrieben.

Mit der Schaffung von neuen kollektiven Kapitalanlagen werden neue Fonds geschaffen, deren Transparenz schwer überschaubar ist, somit grosse Risiken beinhalten. Die SVP als wirtschaftsfreundliche Partei wird zustimmen.

### Frage 2: Anpassung an neue Rechtsprechung

Es ergingen drei Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts respektive des Spezialverwaltungsgerichts welche zu Anpassungen im kantonalen Steuergesetz führen.

*Siehe dazu Kapitel 4 des Anhörungsberichts.*

#### **Befürworten Sie die Anpassungen des kantonalen Steuergesetzes aufgrund der neuen Rechtsprechung?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen

keine Angabe

## Bemerkungen zur Frage 2

Die SVP ist dagegen, weil alle drei Gerichtsurteile zu mehr Bürokratie führen. Zusätzlich werden bessergestellte Vereine nochmals vorteilhafter behandelt. Der Kanton Aargau sollte die Gerichtsurteile umsetzen, trotzdem wird die SVP dagegen stimmen.

4.1 Verlustverrechnung bei Grundstückgewinnsteuer von juristischen Personen (§ 14 Abs. 2 lit. b): Hier werden bereits besser gestellte Vereine und Organisationen zusätzlich privilegierter behandelt. Diese kapitalkräftigen Vereine gelten als gemeinnützig und werden nochmals bessergestellt. Dagegen werden normale Vereine, die sehr viel zum Wohle der Bürger beitragen, steuerehrlich nicht entlastet.

4.2 Verzicht auf StHG-widrige Formerfordernisse bei Einsprache (§ 193 Abs. 1 und 2): Von allen Steuerpflichtigen kann ein Minimum zum Einhalten von Formerfordernissen erwartet werden, diese Formerfordernisse werden bei jedem Entscheid der Behörden den Betroffenen immer beigefügt. Die neue Praxis wird nur zu noch mehr Bürokratie führen.

4.3 Grundstückgewinnsteueraufschub bei Rechtsgeschäften unter Verwandten in gerader Linie (§ 97 Abs. 1 lit. b): Auch diese Gesetzesänderung führt zu mehr Bürokratie. Der Staat wird auch nicht mehr Steuerertrag einholen, da bei bis jetzt geltende Praxis bereits der Zins eingefordert wurde.

### **Frage 3: Bereinigungen; Aufhebung der Bestimmung betreffend Umrechnung von unter- oder überjährigen Geschäftsabschlüssen auf 12 Monate**

§ 92 Abs. 2 steht im Zusammenhang mit dem bis Ende 2023 geltenden Zweistufentarif. Mit der Einführung eines Proportionaltarifs auf den 1. Januar 2024 (§ 75 Abs. 1) sind Verzerrungen bei der Satzbestimmung die sich aufgrund der progressiven Ausgestaltung des Tarifs ergaben nicht mehr möglich, so dass auch die Notwendigkeit der Umrechnung entfällt.

*Siehe dazu Kapitel 5.1 des Anhörungsberichts.*

### **Befürworten Sie die Bereinigung betreffend Umrechnung von unter- oder überjährigen Geschäftsabschlüssen auf 12 Monate?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

## Bemerkungen zur Frage 3

#### **Frage 4: Bereinigungen; Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand**

Zur besseren Verständlichkeit des Gesetzes wird der Wortlaut des kantonalen Steuergesetzes demjenigen von Art. 25a Abs. 1 des StHG angepasst. In materieller Hinsicht ergeben sich keine Änderungen durch die Korrektur.

*Siehe dazu Kapitel 5.2 des Anhörungsberichts.*

#### **Befürworten Sie die Bereinigung betreffend zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

#### **Bemerkungen zur Frage 4**

#### **Frage 5: Bereinigungen; Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Quellensteuerreform**

Im Rahmen der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Revision der Quellenbesteuerung wurden mit Beschluss des Grossen Rats vom 19. November 2019 zahlreiche Paragraphen der aargauischen Quellensteuergesetzgebung geändert, aufgehoben oder neu eingefügt. In der Zwischenzeit hat sich noch weiterer Bereinigungsbedarf herausgestellt.

*Siehe dazu Kapitel 5.3 des Anhörungsberichts.*

#### **Befürworten Sie die Bereinigungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Quellensteuerreform per 1. Januar 2021?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen

- keine Angabe

### **Bemerkungen zur Frage 5**

Die Änderung führen zu mehr Bürokratie auf der Seite der Arbeitgeber, zudem müssen die Arbeitgeber sehr viele Angaben von den Arbeitnehmern einfordern und überprüfen.

### **Frage 6: Bereinigungen; Präzisierung Bestimmung Amtsgeheimnis**

Um ihre Aufgaben ordnungsgemäss erfüllen zu können, müssen mit der Willensvollstreckung oder Erbschaftsverwaltung betraute Personen jedoch das Recht haben, Einsicht in sämtliche Steuerakten des Erblassers oder der Erblasserin zu erhalten. § 170 Abs. 3 erweist sich somit als zu eng gefasst.

*Siehe dazu Kapitel 5.4 des Anhörungsberichts.*

### **Befürworten Sie die Präzisierung der Bestimmung betreffend Amtsgeheimnis?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### **Bemerkungen zur Frage 6**

Bei dieser Gesetzesanpassung wird das Amtsgeheimnis weiter verwässert, dh. der Weg «zum gläsernen Steuerpflichtigen» wird immer mehr verwirklicht.

### **Frage 7: Bereinigungen; Gegenstand von Sicherstellungsverfügungen**

Gegenstand von Sicherstellungsverfügungen nach § 232 bilden gemäss dem Wortlaut einzig Steuerforderungen. Sinn und Zweck der genannten Bestimmung gebieten es allerdings, dass auch für die anderen von den Bezugsorganen einzuziehenden Forderungen Sicherstellung verlangt werden darf.

*Siehe dazu Kapitel 5.5 des Anhörungsberichts.*

### **Befürworten Sie die Bereinigung betreffend Gegenstand von Sicherstellungsverfügungen?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden

- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

#### **Bemerkungen zur Frage 7**

#### **Frage 8: Weitere Anliegen; Delegation von Nachsteuerverfahren an die Gemeindesteuerämter**

Im Jahr 2017 hat die kantonale Finanzkontrolle die Delegation von Nachsteuerverfahren an die Gemeinden gerügt, da sie nach ihrer Auffassung mangels einer ausdrücklichen Delegationsnorm im kantonalen Steuergesetz nicht mit der gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeitsordnung vereinbar sei. Die über lange Jahre geübte Praxis der Aargauer Steuerbehörden hat sich jedoch bewährt.

*Siehe dazu Kapitel 6.1 des Anhörungsberichts.*

#### **Befürworten Sie die Aufnahme einer Delegationsnorm betreffend Nachsteuerverfahren an die Gemeinden?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

#### **Bemerkungen zur Frage 8**

Ein Schritt zu weniger Bürokratie, der zu begrüßen ist.

### Frage 9: Weitere Anliegen; Automatische Meldung von Arbeitslosenleistungen

Anlässlich der Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) vom 19. Juni 2021 wurde die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Bestätigungen der Arbeitslosenkassen über den Leistungsbezug direkt den kantonalen Steuerbehörden bekannt gegeben werden dürfen, sofern das kantonale Recht eine direkte Übermittlung der Leistungsabrechnung an diese vorsieht (Art. 97a Abs. 1 lit. c bis AVIG).

*Siehe dazu Kapitel 6.2 des Anhörungsberichts.*

#### **Befürworten Sie die Schaffung der Grundlage zur direkten Übermittlung der Leistungsabrechnung gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

#### **Bemerkungen zur Frage 9**

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

## Schlussbemerkungen

Wie immer führen neue Gesetze oder auch deren Anpassungen zu mehr Bürokratie. Daher ist die SVP bei diversen Fragen ablehnend und kann aus liberaler Sicht bei diversen Gesetzes Änderungen nicht zustimmen.

Bei Gesetzesänderungen, die vom Bund her kommen und somit für den Kanton Aargau verpflichtend sind, fragt man sich, warum wir das überhaupt behandeln. Trotzdem wird die SVP bei Gesetzesänderungen, mit denen sie nicht einverstanden ist, dagegen stimmen.